



Elektronische Patientenakte für alle – Opt-out zügig umsetzen

August 2023

Der aktuell vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) vorgelegte Referentenentwurf für ein Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz – DigiG) liefert wichtige Ansätze, um der bedeutenden Thematik einen spürbaren Schub zu geben. Die bisher bekannten inhaltlichen Schwerpunkte – besonders zur Steigerung der Patientensicherheit und der medizinischen und pflegerischen Versorgungsqualität durch die Umstellung auf eine Widerspruchslösung (Opt-out) bei der elektronischen Patientenakte (ePA) – werden von BITMARCK ausdrücklich begrüßt. Es ist richtig, dass ein besonderer Fokus des Entwurfs auf die Weiterentwicklung der ePA abzielt. Damit für alle Versicherte ein erkennbarer Mehrwert der ePA als digitales Gesundheitsmanagementsystem entsteht, spricht sich BITMARCK für die Einführung einer ePA für Alle in einem realistischen Umsetzungsrahmen aus.

BITMARCK unterstützt ausdrücklich die nachfolgenden inhaltlichen Schwerpunkte aus dem Gesetzesentwurf:

- Zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung ist die Nutzung der ePA für Leistungserbringer obligatorisch. Eine verpflichtende Befüllung der ePA mit strukturierten Daten ist zeitgleich mit der ePA für alle einzuführen und stetig weiterzuentwickeln.
- Die Datenverfügbarkeit zu Forschungszwecken durch vereinfachte Zustimmungswege über die ePA als zentraler Datendreh- und Angelpunkt muss gestärkt werden (Opt-out).
- Ein niederschwelliger Zugang zu Anwendungen der Telematikinfrastruktur (TI), insbesondere der ePA, ist zur Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit notwendig.
- Funktionalitäten der E-Rezept-App werden künftig auch über die ePA-App angeboten.
- Der Digitalbeirat der gematik und das Kompetenzzentrum für Interoperabilität im Gesundheitswesen werden als neue Gremien gegründet.
- Die gematik stellt künftig anstelle des Einvernehmens das Benehmen in Zusammenarbeit mit Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) und Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) her.

Mit dem vorliegenden Entwurf des Digital-Gesetzes wurden bereits wichtige Schritte unternommen. Jedoch bedarf es aus Sicht von BITMARCK zusätzlich folgender Änderungen, um das Gesetz optimal zu gestalten und den gewünschten Zielen noch besser gerecht zu werden:

Zugriff und Berechtigungsregeln der ePA für alle

Die aktuell beschriebenen Zugriffs- und Berechtigungsregeln der ePA für alle sind viel zu komplex, um von Versicherten und Gesundheitsdienstleistenden verstanden zu werden. Die vielfältigen Möglichkeiten zum Zugriffs- und Berechtigungsmanagement (Zugriff auf ePA gewähren bzw. widersprechen, automatischer Upload von MIOs vs. ausdrücklich geforderter Upload weiterer Inhalte, unterschiedliche Verfahren bei Einwilligung bzw. Widerspruch je Dokumentenart) stellen eine Herausforderung für die Nutzenden dar und fördern nicht die Akzeptanz der ePA. Der Mix aus Opt-in und Opt-out ist intransparent und muss benutzerfreundlicher gestaltet werden.

Scannen von Papierdokumenten der Versicherten durch die Krankenkassen

Da Krankenkassen keinen Zugriff auf die Inhalte der ePA ihrer Versicherten erhalten sollen, stellt es einen Widerspruch dar, wenn Krankenkassen die Inhalte von Dokumenten ihrer Versicherten einscannen und in der ePA bereitstellen. Weiterhin müssen beim Hochladen in die ePA sogenannte Metadaten vergeben werden. Wenn diese Daten von der Krankenkasse erfasst werden, so haben weder Leistungserbringende noch Versicherte die Möglichkeit, darauf einzuwirken. Erreichen die Dokumente die Krankenkassen darüber hinaus per Post oder E-Mail, stellen diese Verfahren im Vergleich zur TI unsichere Kanäle dar. Dies widerspricht dem grundsätzlichen Gedanken der TI.

E-Rezept-Handling in der ePA-App

§ 360 Abs. 10 SGB V des Referentenentwurfes zum Digital-Gesetz kann so interpretiert werden, dass die Komponenten, die von der gematik entwickelt und vom BSI bestätigt werden, von der Krankenkasse bereitgestellt werden, was eine Eigenentwicklung der ePA-Hersteller ausschließt. Im Gegensatz dazu ist die Beschreibung der dazugehörigen Begründung offen gegenüber Eigenentwicklungen der ePA-Hersteller. Zwischen der Begründung und dem tatsächlichen Wortlaut im § 360 SGB V besteht somit ein Widerspruch. Grundsätzlich wird die Möglichkeit, das E-Rezept-Handling in die ePA-App der Krankenkassen zu integrieren, begrüßt.

Go-Live TI-Messenger

Die Bereitstellung des TI-Messengers in Verbindung mit der ePA für alle wird begrüßt (Referentenentwurf Nr. 40 a) b)). Dementsprechend muss der dazugehörige Paragraph (§ 342 Abs. 2 Nr. 7 SGB V) an den Zieltermin angepasst werden, was im bisherigen Entwurf nicht erfolgt ist.

Kontakt:

BITMARCK
Kruppstraße 64
45145 Essen
presse@bitmarck.de